

Kreisausschuss

Fachbereich Familie, Jugend und Soziales

LANDKREIS



 **MARBURG
BIEDENKOPF**

Aktionsplan des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf



**zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit
Behinderungen in der Zuständigkeit
der Kreisverwaltung**

Impressum:

Herausgeber: Kreisausschuss Marburg-Biedenkopf
Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg
Zusammengestellt vom Fachbereich Familie, Jugend und Soziales
Redaktion: Fachdienst Berichtswesen und Controlling
Marburg, Februar 2013

Der Bericht kann als pdf-Datei unter <http://www.marburg-biedenkopf.de/fjs/dokumentationen> heruntergeladen werden.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Aufgaben und Ziele des Aktionsplans	4
2.	Grundsätze des Aktionsplans	6
3.	Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans	8
3.1.	Bildung und Erziehung	8
3.1.1.	Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention	8
3.1.2.	Ziele	9
3.1.3.	Maßnahmen	10
3.2	Arbeit und Beschäftigung	12
3.2.1	Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention	12
3.2.2	Ziele	13
3.2.3	Maßnahmen	13
3.3	Kinder, Jugendliche, ältere Menschen und Familie/Partnerschaft (Lebenslagenorientierung)	15
3.3.1	Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention	15
3.3.2	Ziele	17
3.3.3	Maßnahmen	18
3.4	Kultur, Sport und Freizeit	19
3.4.1	Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention	19
3.4.2	Ziele	20
3.4.3	Maßnahmen	20
3.5	Prävention, Gesundheit und Pflege	21
3.5.1	Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention	21
3.5.2	Ziele	21
3.5.3	Maßnahmen	22
3.6	Wohnen	24
3.6.1	Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention	24
3.6.2	Ziele	25
3.6.3	Maßnahmen	26
3.7	Mobilität und Barrierefreiheit	27
3.7.1	Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention	27
3.7.2	Ziele	27
3.7.3	Maßnahmen	28
3.8	Barrierefreie Kommunikation und Information	29
3.8.1	Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention	29
3.8.2	Ziele	29
3.8.3	Maßnahmen	30
3.9	Schutz der Persönlichkeitsrechte	31
3.9.1	Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention	31
3.9.2	Ziele	33
3.9.3	Maßnahmen	34
3.10	Partizipation und Interessenvertretung (Politische Teilhabe)	35
3.10.1	Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention	35
3.10.2	Ziele	35
3.10.3	Maßnahmen	36
3.11	Bewusstseinsbildung als Querschnittsaufgabe	37
3.11.1	Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention	37
3.11.2	Ziele	37
3.11.3	Maßnahmen	38
3.12	Umsetzungsstrukturen	39

1. Aufgaben und Ziele des Aktionsplans

Am 03. Mai 2008 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten. Dieses universelle Vertragsinstrument konkretisiert bestehende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen. Generelles Ziel ist, ihre Chancengleichheit in der Gesellschaft zu fördern.

Als einer der ersten Staaten hat Deutschland das Übereinkommen unterzeichnet. Seit dem 26.03.2009 ist es deutschlandweit gültig.

Das Bundeskabinett hat am 15.06.2011 den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beschlossen. Dieser fasst neben einer Bestandsaufnahme die Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention in einer Gesamtstrategie zusammen.

Nach der UN-Behindertenrechtskonvention sind die Vertragsstaaten auch zur regelmäßigen Vorlage von Staatenberichten verpflichtet, in denen sie über die Maßnahmen berichten, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Konvention getroffen haben.

Den ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Behindertenrechtskonvention hat das Bundeskabinett am 03.08.2011 beschlossen. Er enthält aus Sicht der Bundesregierung eine Bestandsaufnahme der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen in Deutschland sowie Maßnahmen, die die Bundesregierung, Länder und andere Institutionen zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention ergriffen haben bzw. noch ergreifen werden. Weiterhin gibt er Eindrücke der Zivilgesellschaft, insbesondere der Verbände von Menschen mit Behinderungen, zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention wieder und greift Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans zur Klärung von Problemen und zur Überwindung von Defiziten auf.

Mit dieser UN-Konvention wird die Politik für Menschen mit Behinderungen auf internationaler und nationaler Ebene neu ausgerichtet. Sie konkretisiert die universellen Menschenrechte für die spezifischen Bedürfnisse und Lebenslagen. Behinderung wird nicht mehr als rein subjektives Schicksal verstanden, sondern als Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen von Menschen mit Behinderungen und den gesellschaftlichen Barrieren.

Zentraler Leitgedanke der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion. Diese wird nachhaltig die Alltagskultur unserer Gesellschaft verändern. Inklusion kann durch folgende zentrale Eckpunkte definiert werden:

- Inklusion ist bestrebt, jede Person in ihrer Einmaligkeit zu sehen.
- Inklusion hat ein positives Verständnis von der Vielfalt der Personen.
- Inklusion macht sich stark gegenüber gesellschaftlichen Tendenzen der Ausgrenzung.
- Inklusion steht für eine Perspektive des Abbaus von Diskriminierung.

Inklusion steht einerseits für eine durchgängige Haltung und andererseits für ein zentrales Handlungsprinzip. Die volle und wirksame gesellschaftliche Teilhabe und Einbeziehung ist deshalb die zentrale Ausrichtung der UN-Behindertenrechtskonvention. Vor diesem Hintergrund sollen gesellschaftliche Strukturen so gestaltet und verändert werden, dass sie der realen Vielfalt unterschiedlicher Lebenssituationen entsprechen.

„Bei Inklusion geht es darum, wie eine Gesellschaft sein muss, damit jeder drin sein kann.“¹

¹ Prof. Dr. Andreas Hinz, Interview mit Manuela Heim in der „die tageszeitung“ vom 23.10.2010

Inklusion beendet das aufwendige Wechselspiel von Exklusion (Ausgrenzung) und Integration (wieder hereinholen). Menschen mit und ohne Behinderung sollen von Anfang an gemeinsam in allen Lebensbereichen selbstbestimmt leben und zusammenleben. Gelingt Inklusion, wird die Gesellschaft durch ihre Vielfalt bereichert, besteht weniger Anpassungsdruck für jede/n und wird Solidarität gelebt.

Das Land Hessen hat der UN-Behindertenrechtskonvention im November 2008 zugestimmt und im Sommer 2012 einen Hessischen Aktionsplan vorgelegt.

Mit Beschluss vom 04.02.2011 hat der Kreistag den Kreisausschuss dazu beauftragt, zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention einen lokalen Aktionsplan für die Verwaltung des Landkreises Marburg-Biedenkopf, unter Bezugnahme zum geplanten hessischen Landesaktionsplan, zu erstellen.

Der Aktionsplan für den Landkreis soll die Ziele und Maßnahmen, die in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, zusammenfassen. In einigen Bereichen wird auf die Städte und Gemeinden verwiesen, da dort die entsprechenden Zuständigkeiten verortet sind. Der hier vorgelegte Aktionsplan bezieht ausdrücklich nicht die weiteren relevanten Akteure ein, die für eine Umsetzung des Ziels der UN-Behindertenrechtskonvention noch wichtig sind.

Für eine möglichst umfassende Umsetzung der Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention beziehen sich die Ziele und Maßnahmen primär auf die einzelnen Lebensbereiche. Den Zielen und Maßnahmen vorgestellt sind die jeweils passenden Artikel der UN-Konvention.

Allerdings sollte der Aktionsplan mit dem Bewusstsein gelesen werden, dass nicht alle Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sofort umgesetzt werden können, sondern er ein wichtiges Instrument ist, sich den dort vereinbarten Zielen schrittweise zu nähern.

2. Grundsätze des Aktionsplans

Der vorliegende Aktionsplan bezieht sich ausdrücklich auf die durch den Landkreis direkt beeinflussbaren Aktionsfelder.

Als Querschnittsthema liegt allen Handlungsfeldern „Gender Mainstreaming“ zugrunde, was auch dahingehend Berücksichtigung erfahren soll, dass bei allen Maßnahmen und Vorhaben eine geschlechtersensible Umsetzung Grundlage ist. Diese Grundausrichtung anerkennt, dass Frauen mit Behinderungen oft mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind (Artikel 6 und 16 der UN-Behindertenrechtskonvention).

Bei der Entwicklung von Maßnahmen und Vorhaben ist analog als Querschnittsthema „Cultural Mainstreaming“ anzuwenden, damit Aktivitäten auch in Bezug auf Migranten/innen ihre Wirkungen entfalten können.

Für die Konkretisierung zur Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen im Landkreis Marburg-Biedenkopf bietet der seit einiger Zeit begonnene Zielfindungsprozess der Fachbereiche und Stabsstellen mit sozialen Aufgabenstellungen hinsichtlich einer die Arbeit verbindenden sozialen Klammer, die das Handeln der unterschiedlichen Bereiche leiten soll, ein gutes Fundament.

Die Ziele und ein Zusammenwirken der Arbeitsmarkt-, Gesundheits-, Sozial- und Jugendhilfepolitik im Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Verwirklichung einer gesellschaftlichen Teilhabe für alle werden durch folgendes Leitziel zum Ausdruck gebracht:

„Selbstverantwortliche Lebensgestaltung und gesellschaftliche Teilhabe werden durch Prävention, frühe Förderung und nachhaltige Angebote erreicht, die die Wünsche und Fähigkeiten der/des Einzelnen beachten“.

In Bezug auf die soziale Klammer lässt sich für Menschen mit Behinderungen für den Landkreis Marburg-Biedenkopf folgende Vision ableiten:

„Der Landkreis Marburg-Biedenkopf setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in Anspruch nehmen können und eine umfassende gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht wird.“

Damit die Vision zur Realität werden kann, reicht der Aktionsplan des Landkreises, der sich vornehmlich auf die eigenen Zuständigkeiten bezieht, nicht aus. In den verschiedenen gesellschaftlichen Feldern, wie Bildung, Arbeit, Wohnen, Freizeit und gesellschaftliches Leben, sind Aktivitäten aller Beteiligten notwendig. Das von der Aktion Mensch geförderte „Netzwerk Inklusion für Kinder und Jugendliche“, welches sich aus freien Trägern, Vereinen und Verbänden sowie der Stadt Marburg und dem Landkreis zusammensetzt, ist einer der notwendigen Ansätze, die weiter zu verfolgen sind.

Jeder Mensch schafft durch seine Aktivitäten, Vorlieben und Beziehungen Sozialräume und lebt in diesen. Was inklusive Sozialräume ausmachen, darauf geht folgendes Zitat aus einer Publikation des Deutschen Vereins ein:

„Inklusive Sozialräume sind gleichermaßen individuelle Lebensräume und strategische Handlungsräume mit einer inklusiven Zielrichtung. Diese inklusive Zielrichtung zeichnet sich dadurch aus, dass das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen ermöglicht werden soll. Das bedeutet, alle Menschen sollen alleine oder mit anderen in der eigenen Wohnung leben können, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sein können, Regelbildungssysteme nutzen können usw. Hierfür braucht es ein inklusives Umfeld, eine Nachbarschaft, ein Quartier im umfassenden Sinne,

das dies ermöglicht. Es braucht Kultursensibilität in allen Lebensbereichen. Es braucht Barrierefreiheit der Wohnung, des Hauses, der Wege, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Geschäfte, der Banken, der Post, der Arztpraxen und anderer Gesundheitsdienste, des Arbeitsplatzes, des Bildungsbereichs (Kita, Schulen, Hochschulen usw.), der Freizeitangebote, der Kirchen, der kulturellen Einrichtungen, des Sports, der Politik etc. Es braucht aber auch Beratungs- und Unterstützungsleistungen, Treffpunkte und Netzwerke, damit Menschen Sicherheit und Geborgenheit erleben, und es braucht – vielleicht am aller Wichtigsten – eine gegenseitige Wertschätzung aller Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten und Einschränkungen“.²

Der Landkreis kann zur Entwicklung „inklusive Sozialräume“ beitragen und ist dabei allerdings auf die Kooperation mit vielen Beteiligten angewiesen. Wesentliche Akteure sind dabei auch die Städte und Gemeinden des Kreises, die bei der Gestaltung des Gemeinwesens eine wesentliche Rolle spielen.

² Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (Hrsg.): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, Dezember 2011

3. Handlungs- bzw. Politikfelder des Aktionsplans

3.1. *Bildung und Erziehung*

3.1.1. Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Für dieses Handlungsfeld sind die Artikel 7 und 24 von besonderer Bedeutung.

Artikel 7: Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 24: Bildung

1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

3.1.2. Ziele

Bildung findet entsprechend den Vorgaben der Behindertenrechtskonvention von Anfang an gemeinsam statt. Inklusives lebenslanges Lernen ist eine Selbstverständlichkeit. Kinder und Jugendliche werden anknüpfend an ihre Ressourcen in ihren individuellen Stärken und Besonderheiten unterstützt, akzeptiert und entsprechend gefördert. Inhalt und Form von Bildung soll sich an den individuellen Bedürfnissen der Einzelnen orientieren. Für die Regeleinrichtungen, wie Kindertagesstätten, Schule und die außerschulische Jugendbildung wird eine umfassende Unterstützung angestrebt. Vorrang hat die Einzelintegration in die Regelangebote von Kindertagesstätten vor der Eingliederung in integrative Einrichtungen oder Fördereinrichtungen sowie die inklusive Beschulung. Dabei wird das zeitweise oder ergänzende Lernen in und mit der eigenen „Peer-group“ als mögliches Element nicht ausgeschlossen.

Zur Zielerreichung sind im Handlungsfeld Bildung vor allem die von kommunalen oder freien Trägern verantwortete Elementarpädagogik und die vom Land Hessen verantwortete schulische Bildung relevant.

3.1.3. Maßnahmen

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich zur Zielerreichung auf folgenden Maßnahmenkatalog verständigt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Konkrete Beispiele
Unterstützung von Eltern und Kindertagesstätten mit Kindern mit besonderem Förderbedarf	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Städte und Gemeinden des Landkreises sowie Kinderzentrum Weißer Stein e.V.	Befristetes Projekt	Projekt „Null bis Sechs“. Frühe Förderung von Kindern durch die Verbindung von Integration und Prävention
Unterstützung von Familien in besonderen Lebenslagen mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren	Fachbereiche Gesundheit sowie Familie, Jugend und Soziales gemeinsam mit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Universitätsstadt Marburg	Befristetes Projekt	Projekt „Menschenskind“. Frühe Prävention im Rahmen einer aufsuchenden Arbeit durch ein Tandem von Hebamme und sozialpädagogischer Fachkraft
Förderung der Integration von Kindern in Kindertagesstätten analog der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz	Fachbereiche Familie, Jugend und Soziales sowie Gesundheit	Fortlaufend	
Fachberatung von Kindertagesstätten zu Fragen der Integration von Kindern mit einem besonderen Förderbedarf	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	Arbeitskreise, Einzelberatung und Fortbildungsangebote
Unterstützung von Familien mit Migrationshintergrund zur Stärkung der Erziehungskompetenz und Förderung der Kinder	Stabsstelle Büro für Integration in Zusammenarbeit mit dem Kinderzentrum Weißer Stein e.V	Befristetes Projekt	VIP – Verbund Integration und Prävention: Aufsuchende Elternschule für Zuwandererfamilien mit Vorschulkindern
Unterstützung beim Aus- und Aufbau inklusiver Schulangebote	Fachbereiche Familie, Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Gebäudemanagement, Stabsstelle Dezernatsbüro BI, Fachstelle Barrierefreiheit, Regionaler Nahverkehrsverband des Landkreises und Staatliches Schulamt	Fortlaufend	Einrichtung einer Steuerungsgruppe zur inklusiven Beschulung
Einsatz von Integrationshelfer/innen in Schulen	Fachbereiche Familie, Jugend und Soziales, Gesundheit sowie Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice	Fortlaufend	Bildung eines Hilfskräftepools aus Mitteln der Eingliederungshilfe für den Schulbesuch

Angebote zur Fortbildung ehren-, neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter/innen	Fachbereiche Familie, Jugend und Soziales und Gesundheit	Ab 2012	
Sicherstellung und Ausbau der Teilnahme von Menschen mit Behinderung an den Veranstaltungen der außerschulischen Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugenderholung	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Ab 2013	
Bedarfsbezogener barrierefreier Ausbau der Schulen und Sporthallen in Trägerschaft des Landkreises Marburg-Biedenkopf	Fachbereich Schule und Gebäudemanagement sowie Fachstelle Barrierefreiheit	Fortlaufend	
Berücksichtigung der Bedarfe von Menschen mit Behinderung und ihrer Beteiligung bei der Programmplanung der Volkshochschule im Rahmen eines barrierefreien Angebotes	Fachbereich Bildung und Sport	Fortlaufend	Nach § 9 der Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Marburg-Biedenkopf gehört dem Volkshochschulbeirat als stimmberechtigtes Mitglied ein/e Vertreter/in der Menschen mit Behinderungen an
Aufbau eines interdisziplinären Modellprojektes zur Inklusion im Rahmen des Schulverbundes Wetter	Fachbereiche Familie, Jugend und Soziales, Schule und Gebäudemanagement sowie Stabsstelle Dezernatsbüro BI	Ab 2012	Interdisziplinäres Modellprojekt zur Inklusion im Schulverbund Wetter mit dem Verein für psychomotorische Entwicklungsförderung und Gesundheitssport Wetter e.V.
Fortbildungsprogramm des Frauenbüros: Jährlich ein gemeinsames Kursangebot für Frauen mit und ohne Behinderung in Kooperation mit dem Hessischen Koordinationsbüro für behinderte Frauen	Stabsstelle Frauenbüro	Fortlaufend	Themen: - Burn-out - Durchsetzungs- und Überzeugungsstrategien im beruflichen Alltag für Frauen - Stimmtraining - Work-Life-Balance – Mein Leben im Gleichgewicht

3.2 Arbeit und Beschäftigung

3.2.1 Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Für dieses Handlungsfeld ist Artikel 27 von besonderer Bedeutung.

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;

h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

3.2.2 Ziele

Im Mittelpunkt dieses Handlungsfeldes steht für den Landkreis Marburg-Biedenkopf, Menschen mit Behinderungen mehr Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erschließen. Dadurch haben sie die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, was ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht.

Dies setzt voraus, dass die Arbeitsplätze stärker an den Menschen angepasst werden und die Regelungen bezüglich ihrer Barrierefreiheit eine Verbesserung erfahren müssen.

Der Landkreis setzt sich mit seinen Möglichkeiten, beispielsweise im Rahmen der Wirtschaftsförderung, der strategischen Ausrichtung von OloV (Optimierung der lokalen Vermittlungsarbeit bei der Schaffung und Besetzung von Ausbildungsplätzen in Hessen) verstärkt für eine Sensibilisierung bei Arbeitgebern/innen ein, dass der Zugang zu qualifizierter Ausbildung und Beschäftigung auch für Menschen mit Behinderungen eine Selbstverständlichkeit ist.

Ausbildung ist der Schlüssel für spätere Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bildung und Qualifizierung sind entscheidend für die gesellschaftliche Teilhabe. Der Übergang von der Schule in Ausbildung und Beschäftigung wird auch bei jungen Menschen mit Behinderungen an ihren persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Dies bedeutet, dass der besondere Unterstützungs- und Förderbedarf, aber auch die Potentiale junger Menschen mit Behinderungen früh erkannt werden müssen, um ihre individuelle Entwicklung zu fördern und ihnen berufliche Perspektiven zu eröffnen.

Dazu wird der Landkreis Marburg-Biedenkopf seine individuelle und passgenaue Beratung und Förderung junger Menschen mit Behinderungen beim Übergang von der Schule in die Arbeitswelt weiter entwickeln. Dabei wird angestrebt, dass Ausbildung und Beschäftigung vorrangig in regulären Betrieben stattfindet.

3.2.3 Maßnahmen

Für dieses Handlungsfeld hat sich der Landkreis Marburg-Biedenkopf zur Zielerreichung auf folgenden Maßnahmenkatalog verständigt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Konkrete Beispiele
Aufbau und Entwicklung von Beschäftigungsangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen/Behinderungen	Fachbereiche Familie, Jugend und Soziales sowie KreisJobCenter	Fortlaufend	„Lichtblick: Teilhabe ermöglichen-Chancen ergreifen“ Ein Projekt des Fachbereichs Familie, Jugend und Soziales mit Integral GmbH Spezielles Fallmanagement im KreisJobCenter
Entwicklung konzeptioneller Überlegungen zur Aktivierung in der Sozialhilfe nach dem SGB XII	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Ab 2012	

Stärkung des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt bei jungen Menschen mit Behinderungen im Rahmen von Zielvereinbarungen bei OloV	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Ab 2012	
Stärkung des Übergangs von der Schule in die Arbeitswelt bei jungen Menschen mit Behinderungen durch spezifische Qualifizierung der Mitarbeiter/innen im Fallmanagement und Jugendberufshilfe	Fachbereiche Kreis-JobCenter sowie Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	Verstärkte Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit im Rahmen der Reha-Erstausbildung
Ausbau des Arbeitsmarktprogramms hinsichtlich der Belange von Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen	Fachbereich KreisJobCenter	Fortlaufend	Zusteuern zu allgemeinen Maßnahmen sowie Maßnahmen für besonders arbeitsmarktfremde Personen (Aufbruch, Comeback@50, Impuls etc.)
Finanzielle Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	Fachbereich KreisJobCenter	Fortlaufend	Finanzielle Förderung an Arbeitgeber (Eingliederungszuschüsse, Probebeschäftigungen etc.)
Beratung und Sensibilisierung von Arbeitgebern/innen für die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderungen	Fachbereich KreisJobCenter	Fortlaufend	Spezielles Fallmanagement für Menschen mit Behinderung
Zusteuern von Menschen mit Behinderung zum Integrationsfachdienst für Schwerbehinderte (IFD)	Fachbereich KreisJobCenter	Fortlaufend	Individuelles Coaching
Bürgerarbeit für Menschen mit Behinderung	Fachbereich KreisJobCenter	bis 2015	Individuelle Zusteuern zu geeigneten Bürgerarbeitsplätzen
Bei Bedarf: Unterstützung von Gründerteams (Personen mit und ohne Behinderung) im Rahmen der Gründungsinitiative Marburg-Biedenkopf	Stabsstelle Wirtschaftsförderung	Ab sofort	

3.3 Kinder, Jugendliche, ältere Menschen und Familie/Partnerschaft (Lebenslagenorientierung)

3.3.1 Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Für dieses Handlungsfeld sind die Artikel 7, 22, 23, 25 und 28 von Bedeutung

Artikel 7: Kinder mit Behinderungen (Siehe Gliederungspunkt 3.1)

Artikel 22: Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

- a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;
- b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;
- c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 25: Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;

b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;

- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

3.3.2 Ziele

Unabhängig von der jeweiligen Lebenslage unterstützt der Landkreis Marburg-Biedenkopf im Rahmen einer angemessenen sozialräumlichen Planung die Vielfalt individueller Bedürfnisse.

Der Landkreis fördert das gemeinsame Aufwachsen von Kindern sowie das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung. Dadurch kann für alle ein positives Bild vom Menschen entstehen und die Entwicklung sozialer Kompetenzen erfolgen.

Für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern in einem geschützten familiären Rahmen fördert der Landkreis Aktivitäten, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Insbesondere arbeitende Mütter und Väter, die Kinder mit Behinderungen betreuen, sind außergewöhnlichen zeitlichen Belastungen ausgesetzt. Vor dem Hintergrund einer inklusiven Betreuung von Kindern unter drei Jahren setzt sich der Landkreis nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) dafür ein, dass der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege eines Kindes nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gewährleistet werden kann.

Für Kinder von Eltern mit chronisch psychischen Erkrankungen bzw. Suchtabhängigkeiten macht sich der Landkreis für wohnortnahe Unterstützungsformen stark.

Der Kinderschutz hat im Landkreis einen hohen Stellenwert und es sollen alle Maßnahmen ergriffen werden, die dem Schutz von jungen Menschen mit und ohne Behinderung, insbesondere vor sexueller Gewalt und Ausbeutung, dienen.

Dies beinhaltet auch, dass der Landkreis auf der Basis des Bundeskinderschutzgesetzes ein auf Inklusion ausgerichtetes Konzept bezüglich der besonderen Anforderungen an eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe vorlegt.

Den Zielvorstellungen liegt als Querschnittsaufgabe die Partizipation zugrunde. Junge Menschen mit Behinderungen sollen in ihrem familiären Umfeld leben können und gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung an der Planung und Gestaltung der einzelnen Hilfen beteiligt werden. Für die Eltern wird eine Beteiligung an Planung und Gestaltung der Hilfen gewährleistet. Kindern und Jugendlichen soll im Rahmen bestehender Partizipationsmodelle eine direkte Beteiligung ermöglicht werden.

Durch die Pluralisierung von Lebenslagen ergeben sich vielfältige Bilder des Älterwerdens, verbunden mit neuen Chancen und Gestaltungsmöglichkeiten für das Altern. Insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels gilt es diese Herausforderungen im Landkreis aufzugreifen.

In Zusammenarbeit mit den Kommunen des Kreises unterstützt der Landkreis vor dem Hintergrund dieser Entwicklung Formen des bürgerschaftlichen Engagements und der Solidarität als wichtige Ergänzung staatlicher Hilfesysteme.

Durch eine an den Bedarfen älterer Menschen ausgerichtete Angebots- und Dienstleistungsstruktur soll ihnen länger ein selbständiges Leben ermöglicht werden.

Der Landkreis tritt für den Ausbau generationsübergreifender Angebote und selbstorganisierter Gemeinschaften von Jung und Alt ein.

3.3.3 Maßnahmen

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich bezüglich dieses Handlungsfeldes zur Zielerreichung auf folgenden Maßnahmenkatalog verständigt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Konkrete Beispiele
Förderung einer inklusiven Elternbildung hinsichtlich der Erziehungskompetenz	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	In Verbindung mit freien Trägern, beispielsweise Projekt „Null bis Sechs“
Unterstützung von Angeboten für Kinder von psychisch- und suchtkranken bzw. pflegebedürftigen Eltern	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	Blaues Kreuz Marburg: „Drachenherz“
Weiterentwicklung generationsübergreifender Angebote	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	
Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe unabhängig von individuellen Voraussetzungen und Fähigkeiten	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	Aufbau eines Netzwerkes Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe
Förderung ausreichender Betreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	
Ausbau der Schulsozialarbeit im Rahmen einer inklusiven Schule und an Förderschulen	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Ab 2012	
Entwicklung eines Aktionsplans zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Ab 2013	

3.4 Kultur, Sport und Freizeit

3.4.1 Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Für dieses Handlungsfeld ist Artikel 30 von besonderer Bedeutung.

Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
- b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
- c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
- e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

3.4.2 Ziele

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf setzt sich dafür ein, dass Dienstleistungen und Gebrauchsgegenstände nach dem Grundsatz „Design für alle“ von allen Menschen genutzt werden können. Für die Umsetzung der Ziele des Landkreises, der Gewährleistung einer gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung am kulturellen Leben und der Nutzung von Freizeit- und Sportangeboten, müssen gemeinsam mit allen Akteuren in diesen Feldern Anstrengungen unternommen werden, dass die entsprechenden Veranstaltungsorte für alle zugänglich sind.

Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Sportvereine soll im Landkreis Marburg-Biedenkopf eine Selbstverständlichkeit sein.

Viele Kultur-, Freizeit- und Sportangebote für Menschen mit Behinderungen wären ohne die Arbeit von Freiwilligen nicht denkbar. Ehrenamtliches Engagement soll im Landkreis Marburg-Biedenkopf nicht nur für Menschen mit Behinderungen erfolgen, sondern auch von ihnen selbst. Deshalb will der Landkreis das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit Behinderungen fördern und die entsprechenden Einrichtungen der Zivilgesellschaft unterstützen, die sich für diese Personengruppe weiter öffnen wollen.

3.4.3 Maßnahmen

Zur Zielerreichung hat sich der Landkreis Marburg-Biedenkopf auf folgenden Maßnahmenkatalog verständigt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Konkrete Beispiele
Förderung von barrierefreien Zugängen bei den Aktivitäten der Vereine und Verbände sowie von Sportstätten	Stabsstelle Büro des Landrats, Fachstelle Barrierefreiheit, Fachbereiche Bildung und Sport, Schule und Gebäudemanagement sowie Familie, Jugend und Soziales in Zusammenarbeit mit den Vereinen und Verbänden sowie dem Kreisjugendring	Fortlaufend	
Sensibilisierung für das Thema Inklusion im Rahmen des Netzwerkes Inklusion für Kinder und Jugendliche	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	

3.5 Prävention, Gesundheit und Pflege

3.5.1 Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Für dieses Handlungsfeld sind die Artikel 24, 25, 26 und 28 von besonderer Bedeutung.

Artikel 24: Bildung (Siehe Gliederungspunkt 3.1)

Artikel 25: Gesundheit (Siehe Gliederungspunkt 3.3)

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Siehe Gliederungspunkt 3.3)

Artikel 26: Habilitation und Rehabilitation

1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

- a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
- b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

3.5.2 Ziele

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf sollen Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit und einer an ihren Ressourcen und Stärken ausgerichteten Förderung ihrer Fähigkeiten erhalten sowie der Zugang zu allen Aspekten des Lebens (u. a. Gesundheit) ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund setzt sich der Landkreis in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden zum Ziel, eine möglichst flächendeckende, wohnortnahe, barrierefreie und niedrighschwellige Gesundheitsversorgung für Menschen mit und ohne Behinderung zu gewährleisten.

Dabei sollen die Angebote in diesem Handlungsfeld im Sinne der Salutogenese so angelegt sein, dass die Bedingungen zur Erhaltung von Gesundheit positiv unterstützt werden und eine Stärkung der subjektiven Bewältigungskompetenzen erfolgt.

Im Sinne der Ottawa-Charta³ und des Befähigungsansatzes wird Gesundheit mehr als die Abwesenheit von Krankheit definiert. Der Landkreis versteht eine gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung als eine Stärkung der Lebenssouveränität. Dieses Ziel soll durch die Verminderung bzw. den qualifizierten Umgang mit Risiken und der Förderung von Verwirklichungschancen, Entwicklungs- und Widerstandsressourcen erreicht werden.

Der 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung mit dem Titel „Mehr Chancen für gesundes Aufwachsen – Gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung in der Kinder- und Jugendhilfe“ kommt zu dem Ergebnis, dass eine gelingende gesundheitsbezogene Prävention und Gesundheitsförderung nur möglich ist, wenn eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit der verschiedenen Systeme – der Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Sozialhilfe – erfolgt.

Damit Prävention gute Wirkungen erzielt, muss sie möglichst frühzeitig ansetzen, denn desto schneller lassen sich ggf. negative Entwicklungen umkehren. Dies macht sich auch unter Kostengesichtspunkten bezahlt.

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch (SGB IX) will der Landkreis mit seinen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen, Benachteiligungen vermeiden oder ihnen entgegenwirken. Dabei zielen die Leistungen der Teilhabe u. a. darauf ab, die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine weitestgehend selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen und zu erleichtern. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf unterstützt diesbezüglich die Partizipation der Betroffenen bei der Entscheidung über Leistungen und ihrer Erbringung im Rahmen des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets.

In diesem Handlungsfeld ist ein erklärtes Ziel des Landkreises, ambulante und gemeinwesenorientierte Angebote gegenüber stationären und zentralen Unterstützungssystemen zu fördern.

3.5.3 Maßnahmen

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich zur Zielerreichung auf folgenden Maßnahmenkatalog verständigt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Konkrete Beispiele
Schnittstellenmanagement im Sinne der Salutogenese zur Abstimmung und Strukturentwicklung förderlicher Lebensbedingungen	Fachbereiche Gesundheit, KreisJobCenter, Schule und Gebäudemanagement, Familie, Jugend und Soziales sowie Stabsstellen Büro für Integration und Altenhilfe	Fortlaufend	Planungsnetzwerk Sozialpolitik
Verwirklichung gesellschaftlicher Teilhabe in einer Gemeinde	Fachbereiche Gesundheit, KreisJobCenter, Schule und Gebäudemanagement, Familie, Jugend und Soziales sowie Stabsstellen Büro für Integration und Altenhilfe	Fortlaufend	Sozialraumanalyse durchgeführt und Beteiligungsansatz in einer Gemeinde initiiert.

³ Die Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung ist ein Dokument, das am 21.11.1986 im kanadischen Ottawa zum Abschluss der Ersten Internationalen Konferenz zur Gesundheitsförderung von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) veröffentlicht wurde.

Arbeitskreis Suchtprävention	Fachbereiche Gesundheit sowie Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	Erstellung einer internetgestützten Maßnahmeübersicht zur Alkoholprävention im Landkreis Marburg-Biedenkopf
Prävention und Frühintervention bei jugendlichen Rauschtrinker/-innen	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales in Kooperation mit anderen Trägern	Fortlaufend	„Hart am Limit“ (HaLT)
Weiterentwicklung der Beratungssituation in den Bereichen Sucht, Schulden und PSKB	Fachbereiche Gesundheit, KreisJobCenter sowie Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	Projektgruppe hat zu diesem Bereich eine Darstellung der Leistungen mit den vereinbarten Zielen erarbeitet sowie mit den Trägern ein Berichtswesen aufgebaut.
Auf- und Ausbau von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten und Modellprojekten nach § 45c SGB XI	Stabsstelle Altenhilfe	Fortlaufend	
Sensibilisierung auf geschlechterspezifische Aspekte bezüglich Gesundheit, Erhebung von Versorgungsdefiziten und Einsatz für eine umfassende regionale gesundheitliche Versorgung von Frauen unter Einbeziehung der besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen	Stabsstelle Frauenbüro	Fortlaufend	Runder Tisch „Frauengesundheit im Landkreis Marburg-Biedenkopf“

3.6 Wohnen

3.6.1 Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Von besonderer Bedeutung für dieses Handlungsfeld sind die Artikel 9, 19, 23 und 28.

Artikel 9: Zugänglichkeit

1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 23: Achtung der Wohnung und der Familie (Siehe Gliederungspunkt 3.3)

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz (Siehe Gliederungspunkt 3.3)

3.6.2 Ziele

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf setzt sich dafür ein, dass Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, barrierefrei und integriert in der Kommune wohnen und leben können. Vor diesem Hintergrund sind neue und bestehende öffentliche Gebäude, Einrichtungen und Anlagen barrierefrei für alle zugänglich zu machen.

Dies bedeutet das Eintreten für einen inklusiven Sozialraum mit dem Angebot unterschiedlicher wählbarer Wohnformen und dem barrierefreien Zugang zu gemeindenahen Diensten.

Von daher hat sich der Landkreis zum Ziel gesetzt, Zugangsbarrieren zu bedarfsgerechten Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen zu reduzieren.

Generell tritt der Landkreis dafür ein, dass kleinere, gemeindezentrierte Wohnmöglichkeiten gegenüber Großeinrichtungen den Vorzug bekommen.

Insbesondere bei der Umsetzung dieser Ziele ist der Landkreis auf das Engagement der Städte und Gemeinden angewiesen.

3.6.3 Maßnahmen

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich zur Zielerreichung auf folgenden Maßnahmenkatalog verständigt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Konkrete Beispiele
Barrierefreier Ausbau der kreiseigenen vermieteten Gebäude	Fachbereiche Schule und Gebäudemanagement sowie Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice; Fachstelle Barrierefreiheit	Fortlaufend	
Der Landkreis setzt sich dafür ein, dass Wohn-Pflegeangebote im Sinne eines inklusiven Sozialraums dezentral geplant werden	Stabsstelle Altenhilfe	Fortlaufend	Beschluss des Kreistages vom 14.03.2008
Förderung der Beratung von sog. Offenen Hilfen, um Möglichkeiten des selbständigen Wohnens realisieren zu können.	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	
Beratung zur Ermöglichung des Wohnens zu Hause bei Pflegebedürftigkeit	Stabsstelle Altenhilfe	Fortlaufend	Pflegestützpunkt, Case Management

Im Rahmen der aktuellen hessischen Förderprogramme im eigengenutzten Wohnraum bearbeitet der Landkreis (Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz) u.a. auch Anträge auf Kostenschüsse zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Menschen mit Behinderungen. Ferner werden bei der Vergabe der bislang alljährlich verfügbaren Fördermittel zum Neubau oder Erwerb einer Immobilie Antragsteller mit einem behinderten Familienmitglied angemessen berücksichtigt.

3.7 Mobilität und Barrierefreiheit

3.7.1 Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Für dieses Handlungsfeld sind die Artikel 9 und 20 von besonderer Bedeutung.

Artikel 9: Zugänglichkeit (Siehe Gliederungspunkt 3.6)

Artikel 20: Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

3.7.2 Ziele

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich zum Ziel gesetzt, dass in allen Lebensbereichen Barrierefreiheit und eine gleichberechtigte Mobilität selbstverständlicher Standard werden. Menschen mit Behinderungen sollen sich in den Städten und Gemeinden des Landkreises selbständig (alleine) und barrierefrei bewegen können. Der öffentliche Raum sollte dazu barrierefrei ausgestaltet werden.

Einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen kann der Öffentliche Personennahverkehr leisten. Deshalb setzt sich der Landkreis in Verbindung mit den Städten und Gemeinden dafür ein, dass alle Möglichkeiten für seine barrierefreie Gestaltung ausgeschöpft werden.

3.7.3 Maßnahmen

Zur Zielerreichung hat sich der Landkreis Marburg-Biedenkopf auf folgenden Maßnahmenkatalog verständigt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Konkrete Beispiele
Ausbau des Einsatzes von Niederflurbussen im lokalen und regionalen Personennahverkehr	RMV = regionale Busverkehre RNV = lokale Busverkehre	Ab 2012	25 Niederflurbusse mit Rampe und Neigetechnik sind im Landkreis eingesetzt
Barrierefreier Einstieg an Bushaltestellen; Fortsetzung des Einbaus „Kasseler Bord“	Träger der jeweiligen Straßenbaulast (Bund, Land, Kreis, Gemeinde) Förderung durch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz notwendig	Fortlaufend	
Barrierefreie Zugänglichkeit kreiseigener Gebäude	Fachbereiche Schule und Gebäudemanagement sowie Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice; Fachstelle Barrierefreiheit	Fortlaufend	
Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Eingliederungshilfe (Hilfe zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft)	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	

3.8 Barrierefreie Kommunikation und Information

3.8.1 Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Für dieses Handlungsfeld sind die Artikel 9 und 21 von besonderer Bedeutung.

Artikel 9: Zugänglichkeit (Siehe Gliederungspunkt 3.7)

Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung; Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

3.8.2 Ziele

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf setzt sich dafür ein, dass alle Menschen barrierefrei an Informationen und an Kommunikation teilhaben können. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der Rechte auf freie Meinungsäußerung. Informationen und Kommunikation sollen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sein. Dazu gehört, dass jeder Mensch verstehen und verstanden werden kann.

Eine Orientierung soll dabei am Zwei – Sinne – Prinzip erfolgen. Visuelle Informationen sind auch zum Hören da und akustische Mitteilungen sind auch lesbar.

Eine bürgernahe und leicht verständliche Sprache soll für eine gleichberechtigte Kommunikation sorgen.

Der Landkreis setzt sich weiterhin für eine barrierefreie elektronische Kommunikation zwischen Kreisverwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern ein (E-Government).

3.8.3 Maßnahmen

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich zur Zielerreichung auf folgenden Maßnahmenkatalog verständigt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Konkrete Beispiele
Barrierefreier Internetauftritt mit eigener Rubrik „Barrierefreiheit“	Fachbereich Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice, Stabsstelle Büro des Landrates und Fachstelle Barrierefreiheit	Fortlaufend	Gesamtauftritt ist weitgehend barrierefrei
Bereitstellung von Infrastruktur für Menschen mit einer Hör- und Sehbehinderung	Fachbereich Schule und Gebäudemanagement sowie Stabsstelle Dezernatsbüro BI	Fortlaufend	
Barrierefreie Standards beim Bauen (Normen etc.) einhalten und überprüfen	Fachbereich Schule und Gebäudemanagement	Fortlaufend	Einbezug von Fachleuten zur Entwicklung von Standards des barrierefreien Bauens
Barrierefreie Erreichbarkeit der Notrufnummer 112 bei der Zentralen Leitstelle Marburg-Biedenkopf	Fachbereich Gefahrenabwehr	Fortlaufend	Die Notrufnummer 112 kann nicht nur sprachlich erreicht werden, sondern auch per Fax. Außerdem soll die Einrichtung eines Notruf-Email-Accounts erfolgen
Bei Veröffentlichungen des Landkreises, die sich auch an Menschen mit geistiger Behinderung wenden, sollte eine Übersetzung in leichte Sprache vorgesehen werden.	Alle Fachbereiche	Fortlaufend	

3.9 Schutz der Persönlichkeitsrechte

3.9.1 Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Für dieses Handlungsfeld sind die Artikel 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 von besonderer Bedeutung.

Artikel 12: Gleiche Anerkennung vor dem Recht

(1) Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass Menschen mit Behinderungen das Recht haben, überall als Rechtssubjekt anerkannt zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.

(4) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass zu allen die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffenden Maßnahmen im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen geeignete und wirksame Sicherungen vorgesehen werden, um Missbräuche zu verhindern. Diese Sicherungen müssen gewährleisten, dass bei den Maßnahmen betreffend die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit die Rechte, der Wille und die Präferenzen der betreffenden Person geachtet werden, es nicht zu Interessenkonflikten und missbräuchlicher Einflussnahme kommt, dass die Maßnahmen verhältnismäßig und auf die Umstände der Person zugeschnitten sind, dass sie von möglichst kurzer Dauer sind und dass sie einer regelmäßigen Überprüfung durch eine zuständige, unabhängige und unparteiische Behörde oder gerichtliche Stelle unterliegen. Die Sicherungen müssen im Hinblick auf das Ausmaß, in dem diese Maßnahmen die Rechte und Interessen der Person berühren, verhältnismäßig sein.

(5) Vorbehaltlich dieses Artikels treffen die Vertragsstaaten alle geeigneten und wirksamen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht wie andere haben, Eigentum zu besitzen oder zu erben, ihre finanziellen Angelegenheiten selbst zu regeln und gleichen Zugang zu Bankdarlehen, Hypotheken und anderen Finanzkrediten zu haben, und gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich ihr Eigentum entzogen wird.

Artikel 13: Zugang zur Justiz

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.

(2) Um zur Gewährleistung des wirksamen Zugangs von Menschen mit Behinderungen zur Justiz beizutragen, fördern die Vertragsstaaten geeignete Schulungen für die im Justizwesen tätigen Personen, einschließlich des Personals von Polizei und Strafvollzug.

Artikel 14: Freiheit und Sicherheit der Person

(1) Die Vertragsstaaten gewährleisten,

a) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit genießen;

b) dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Freiheit nicht rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird, dass jede Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Gesetz erfolgt und dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.

Artikel 15: Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

(1) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen gesetzgeberischen, verwaltungsmäßigen, gerichtlichen oder sonstigen Maßnahmen, um auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu verhindern, dass Menschen mit Behinderungen der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 16: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von der Geschlecht und das Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.

(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 17: Schutz der Unversehrtheit der Person

Jeder Mensch mit Behinderungen hat gleichberechtigt mit anderen das Recht auf Achtung seiner körperlichen und seelischen Unversehrtheit.

Artikel 18: Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Freizügigkeit, auf freie Wahl ihres Aufenthaltsorts und auf eine Staatsangehörigkeit, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen das Recht haben, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und ihre Staatsangehörigkeit zu wechseln, und das ihnen diese nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung entzogen wird;
 - b) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung die Möglichkeit versagt wird, Dokumente zum Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit oder andere Identitätsdokumente zu erhalten, zu besitzen und zu verwenden oder einschlägige Verfahren wie Einwanderungsverfahren in Anspruch zu nehmen, die gegebenenfalls erforderlich sind, um die Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern;
 - c) Menschen mit Behinderungen die Freiheit haben, jedes Land einschließlich ihres eigenen zu verlassen;
 - d) Menschen mit Behinderungen nicht willkürlich oder aufgrund von Behinderung das Recht entzogen wird, in ihr eigenes Land einzureisen.
- (2) Kinder mit Behinderungen sind unverzüglich nach ihrer Geburt in ein Register einzutragen und haben das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, ihre Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

3.9.2 Ziele

Alle Menschen werden im Landkreis Marburg-Biedenkopf respektiert, wertgeschätzt und verfügen gleichberechtigt über eine Rechts- und Handlungsfähigkeit. Sie können für sich selbst entscheiden und bestimmen selbst über ihre Hilfen.

Der Landkreis tritt dafür ein, dass Menschen mit und ohne Behinderungen ein Recht auf Freiheit und Sicherheit haben.

Der Landkreis unterstützt alle zielgerichteten Maßnahmen, die sich gegen - insbesondere sexuelle - Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch richten.

Politik und Verwaltung des Landkreises Marburg-Biedenkopf haben sich als übergeordnetes Ziel gesetzt, das gesellschaftliche Bewusstsein bei den Bürgerinnen und Bürgern über Rechte und Fähigkeiten sowie die Belange von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Dies bedeutet das Eintreten für den Abbau von Diskriminierungen und Steigerung der Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen.

3.9.3 Maßnahmen

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich zur Zielerreichung auf folgenden Maßnahmenkatalog verständigt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Konkrete Beispiele
Stärkung der Selbstbestimmungsrechte insbesondere bei Menschen mit psychischen Erkrankungen	Fachbereich Gesundheit	Fortlaufend	
Junge Menschen mit Behinderungen, die straffällig geworden sind, haben einen ungehinderten Zugang zur Jugendgerichtshilfe und im Rahmen der sog. „Diversion“ werden nach § 45 JGG entsprechende passende erzieherische Maßnahmen vorgehalten	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	
Ziele eines interdisziplinären Netzwerkes gegen Gewalt (insbesondere häusliche und sexuelle Gewalt): bessere Hilfen für betroffene Frauen und Kinder zu erreichen, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und aufzuklären, Prävention, Gewaltschutz, Initiierung und Umsetzung von Projekten, Erstellung und Umsetzung von Interventionsplänen und der Wissens- und Informationsaustausch unter Berücksichtigung der besonderen Aspekte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen	Stabsstelle Frauenbüro	Fortlaufend	Runder Tisch „Keine Gewalt gegen Frauen und Kinder im Landkreis Marburg-Biedenkopf“ mit den Arbeitskreisen: „Interventionsplanung für Frauen“, „Prävention für Frauen und Kinder“ und „Institutionelle Kooperation bei Gewalt gegen Mädchen und Jungen“

3.10 Partizipation und Interessenvertretung (Politische Teilhabe)

3.10.1 Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Für dieses Handlungsfeld ist Artikel 4 Absatz 3 sowie Artikel 29 von besonderer Bedeutung.

Artikel 4, Abs. 3: Allgemeine Verpflichtungen

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem

I) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

II) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;

III) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;

b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem

I) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;

II) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

3.10.2 Ziele

Menschen werden so akzeptiert, wie sie sind. Ihre Vielfalt und Heterogenität werden als Mehrwert wahrgenommen. Menschen mit Behinderungen werden bei der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts weder benachteiligt noch diskriminiert.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf setzt sich für eine Beteiligungskultur auf allen politischen Ebenen ein. Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden des Landkreises.

Menschen mit Behinderungen werden insbesondere in den Gremien und Organisationen bei allen Entscheidungen verbindlich einbezogen, die sich auf ihre Lebenssituation beziehen.

Dabei vertritt der Landkreis die Überzeugung, dass Menschen mit Behinderungen ihre Interessen selbst vertreten können. Vor diesem Hintergrund ist das Empowerment, die Stärkung der Betroffenen mit der Perspektive einer selbstbestimmten Bewältigung und Gestaltung des eigenen Lebens, ein wesentliches Ziel.

Zwischen dem Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie den Verbänden und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen erfolgt eine enge Zusammenarbeit. Die Arbeit der Fachstelle „Barrierefreiheit“ und der Schwerbehindertenvertretung innerhalb der Kreisverwaltung wird unterstützt.

3.10.3 Maßnahmen

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich zur Zielerreichung in diesem Handlungsfeld auf folgenden Maßnahmenkatalog verständigt:

Maßnahmen	Zuständigkeiten	Zeitlicher Rahmen	Konkrete Beispiele
Einrichtung einer Kommission für Arbeit und Soziales	Fachbereiche Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice, KreisJobCenter sowie Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	Geschäftsordnung schreibt als Mitglied sachkundige Bürger/in vor, der/die die Perspektive von Menschen mit Behinderungen einbringt
Einbezug junger Menschen mit Behinderungen in die Arbeit des Kreisjugendparlaments sowie Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion	Fachbereiche Familie, Jugend und Soziales sowie Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice	Fortlaufend	
Die Beteiligung an Wahlen sollte barrierefrei zugänglich sein.	Fachbereich Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice	Fortlaufend	Besondere Hinweise auf Möglichkeiten der barrierefreien Wahl
Beteiligung von Menschen mit Behinderung an Planungsprozessen	alle	Fortlaufend	Einbeziehung von Menschen mit Behinderung in Planungsprozesse im Rahmen von Beteiligungsverfahren

3.11 Bewusstseinsbildung als Querschnittsaufgabe

3.11.1 Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention

Für dieses Handlungsfeld ist Artikel 8 von besonderer Bedeutung.

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 - I) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 - II) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 - III) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 - b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 - c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 - d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

3.11.2 Ziele

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf setzt sich dafür ein, dass in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens die UN-Behindertenrechtskonvention zur Anwendung kommt und ihre Ziele bekannt werden. Im Handeln des Landkreises sowie in seinen Verlautbarungen wird deutlich, dass Menschen mit Behinderungen dieselben Rechte zugesprochen werden, wie Menschen ohne Behinderungen.

Ein inklusiver Landkreis bedeutet, dass Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam leben, lernen und arbeiten und alle uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen.

Bei der Umsetzung von Inklusion und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Landkreis ist die Partizipation eine tragende Säule.

Politik und Verwaltung des Landkreises wollen in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden für den Abbau von Barrieren in physischer Hinsicht sowie von in Köpfen vorhandenen sorgen.

3.11.3 Maßnahmen

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf hat sich zur Zielerreichung auf folgenden Maßnahmenkatalog verständigt:

Maßnahmen	Zuständigkeit	Zeitlicher Rahmen	Konkrete Beispiele
Überprüfung aller Bereiche der Kreisverwaltung auf Barrierefreiheit zur Gewährleistung einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe („Barrierekataster“)	Alle Fachbereiche und Stabsstellen	Fortlaufend	
Fortschreibung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention als gemeinsamer Prozess	Fachbereich Familie, Jugend und Soziales	Fortlaufend	
Fortbildungsangebote für Mitarbeiter/innen bezüglich Inklusion und der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	Fachbereich Kommunalaufsicht, Organisation und Personalservice	Fortlaufend	
Bildungsangebote für die Öffentlichkeit sowie für neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des Landkreises	Fachbereiche Familie, Jugend und Soziales sowie Bildung und Sport	Fortlaufend	
Fachveranstaltungen zur Inklusion	Fachbereiche und Stabsstellen, die federführend mit dem Thema Inklusion befasst sind	Ab 2012	Fachtag Inklusion „Vernetzt denken - inklusiv handeln“ am 05.10.2012

3.12 Umsetzungsstrukturen

Bezüglich der Umsetzungsstrukturen ist Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention von zentraler Bedeutung.

Artikel 33: Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und nimmt in vollem Umfang daran teil.

Im Landkreis Marburg-Biedenkopf wird auf der Basis des Artikels 33 zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung die Anlaufstelle für das Umsetzungsmanagement der UN-Behindertenrechtskonvention in dem Geschäftsbereich des Fachbereiches Familie, Jugend und Soziales angesiedelt.

Bezüglich der Umsetzung des Aktionsplans seitens des Kreisausschusses des Landkreises Marburg-Biedenkopf erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit allen relevanten Akteuren in diesem Bereich.

Der Aktionsplan soll in regelmäßigen Abständen aktualisiert und ergänzt werden.